

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER (B2B)

1. GELTUNG

- 1.1. Für alle Verträge betreffend Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche Mag. Balazs Szalai, Inhaber des Unternehmens GASTINOX RECLEAN (im Folgenden auch kurz **"Auftragnehmer"** genannt) mit einem Vertragspartner abschließt, gelten ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz **"AGB"** genannt). Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner vereinbart worden ist.
- 1.2. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote mit dem Vertragspartner, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich an Unternehmer iSd § 1 KschG.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Leistungs- oder Verkaufsbedingungen von Vertragspartnern, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Vertragspartners angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.5. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit im Internet unter <https://gastinox.at/AGB> eingesehen und abgerufen werden und steht dort außerdem zum Download zu Verfügung bzw kann auf Anfrage übermittelt werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Sämtliche Angaben des Auftragnehmers zu den angebotenen Leistungen an Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere die auf der Website <https://gastinox.at> angebotenen Leistungen.
- 2.2. Verbindliche Angebote des Auftragnehmers können vom Vertragspartner ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
- 2.3. Die zu Angaben der jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Leistungsangaben, etc gelten, sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.
- 2.4. Allfällige Angebote des Auftragnehmers können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Vertragspartners vom Angebot des Auftragnehmers ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Vertragspartners ein neues Angebot dar, das vom Auftragnehmer angenommen werden kann.
- 2.5. Getätigte Bestellung werden erst nach erfolgreicher Bestätigung der Zahlung durch den Zahlungsdienstleister

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER IM SINNE DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (KSchG)

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für alle Verträge betreffend die Nutzung von Diensten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche Mag. Balazs Szalai, Inhaber des Unternehmens GASTINOX RECLEAN (im Folgenden auch kurz **"Auftragnehmer"** genannt) mit einem Verbraucher gem. § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (in weiterer Folge kurz **"Vertragspartner"** genannt) abschließt, gelten ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz **"AGB"** genannt). Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner vereinbart worden ist.
- 1.2. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit im Internet unter <https://gastinox.at/AGB> eingesehen und abgerufen werden und steht dort außerdem zum Download zu Verfügung bzw wird auf Anfrage vom Auftragnehmer übermittelt.
- 1.4. Das Angebot richtet sich an Gewerbekunden, Behörden und Vereine. Für Verbraucher (Privatpersonen) sind nur die Produkte im Kategorie Privatpersonen bestellbar.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Sämtliche Angaben des Auftragnehmers zu den angebotenen Leistungen an Vertragspartner sind unverbindlich und freibleibend, insbesondere die auf der Website <https://gastinox.at> angebotene Leistungen.
- 2.2. Verbindliche Angebote des Auftragnehmers können vom Vertragspartner ausschließlich schriftlich innerhalb der jeweiligen Angebotsfrist angenommen werden.
- 2.3. Die zu Angaben zu den jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Leistungsangaben, Lieferangaben, etc. gelten, sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften.
- 2.4. Allfällige Angebote des Auftragnehmers können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Vertragspartners vom Angebot des Auftragnehmers ab, so stellt diese abweichende Annahmeerklärung des Vertragspartners ein neues Angebot dar, das vom Auftragnehmer angenommen werden kann.
- 2.5. Getätigte Bestellungen werden erst nach erfolgreicher Bestätigung der Zahlung durch den Zahlungsdienstleister verbindlich. Sollte die Zahlung nicht bestätigt werden können, kommt kein Vertrag zustande.
- 2.6. Der Vertrag kann auch per Telefon oder E-Mail geschlossen werden. In diesem Fall gilt die Bestellung des Vertragspartners als Angebot zum Abschluss eines

verbindlich. Sollte die Zahlung nicht bestätigt werden können, kommt kein Vertrag zustande.

2.6. Der Vertrag kann auch per Telefon oder E-Mail geschlossen werden. In diesem Fall gilt die Bestellung des Auftraggebers als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers innerhalb von 2 Werktagen schriftlich (per E-Mail) bestätigen.

2.7. Die Übermittlung aller Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erfolgt automatisiert per E-Mail. Der Auftraggeber hat daher sicherzustellen, dass die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse erreichbar ist.

3. PREISE

3.1. Die Preise gelten für den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen) werden gesondert verrechnet.

3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.3. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens des Auftragnehmers nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Versandkosten, Reisekosten und Spesen zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die vom Vertragspartner oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

3.5. Bei Lieferungen und Leistungen hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Vertragspartner die UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er dem Auftragnehmer unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

3.6. Werden in Auftrag gegebene Dienstleistungen durch den Vertragspartner ohne Einbindung des Auftragnehmers einseitig geändert oder abgebrochen, hat er dem Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Entgeltvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern dieser Abbruch oder die einseitige Änderung der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, hat dieser dem Auftragnehmer darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Entgelt zu erstatten, wobei die Anrechnungsvoraussetzungen des § 1168 ABGB vollumfänglich ausgeschlossen werden. Weiters hat der Vertragspartner dem Auftragnehmer bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter wegen einer/einem dem Vertragspartner zurechenbaren Änderung/Stornierung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen, insbesondere von Auftragnehmern des Auftragnehmers, schad- und klaglos zu stellen.

3.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, wenn – durch vom Auftragnehmer unbeeinflussbare Umstände – nach dem Zeitpunkt der Anbotslegung durch den Auftragnehmer oder der Annahme des Angebots durch den Auftragnehmer

Kaufvertrages. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners innerhalb von 2 Werktagen schriftlich (per E-Mail) bestätigen.

2.7. Die Übermittlung aller Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erfolgt automatisiert per E-Mail. Der Vertragspartner hat daher sicherzustellen, dass die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse erreichbar ist.

3. PREISE

3.1. Die Preise, gelten für den im jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Beauftragung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen) werden gesondert verrechnet.

3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.3. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens des Auftragnehmers nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Allfällige Abgaben und Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.

3.5. Rabatte sind nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINSVERLUST, EIGENTUMSVORBEHALT

4.1. Das Entgelt ist mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

4.2. Lieferungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Auftragnehmers. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des vorbehaltenen Eigentums an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme des vorbehaltenen Eigentums durch Dritte ist der Vertragspartner gehalten, dem Auftragnehmer mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

4.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer gilt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Erklärung des Auftragnehmers nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben dem Auftragnehmer vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe die Rechte aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.

4.5. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzugs, dem Auftragnehmer die

3.7.1. Lieferanten ihre Listenpreise für zur Ausführung bzw. Lieferung notwendiges Material erhöhen; diese Erhöhungen können dem Vertragspartner im vollen Umfang weiterverrechnet werden;

3.7.2. Sich Löhne und Gehälter aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen erhöht haben oder sich Energiekosten, Transportkosten oder Steuern für den Auftragnehmer erhöht haben; die Erhöhung erfolgt im Umfang der den Auftragnehmer treffenden Kostensteigerung.

3.8. Preiserhöhungen werden dem Vertragspartner durch ein individuell adressiertes Schreiben (allenfalls per E-Mail) unter Angabe der Umstände und Gründe der Preiserhöhung samt den sich daraus ergebenden Änderungen durch den Auftragnehmer mitgeteilt.

3.9. Rabatte sind nicht auch nicht mit anderen Aktionen kombinierbar.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINVERLUST, EIGENTUMSVORBEHALT

4.1. Das vereinbarte Entgelt des Auftragnehmer ist jeweils mit Rechnungslegung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt sämtlicher Barauslagen unverzüglich an den Vertragspartner weiter zu verrechnen, welche ebenfalls mit Rechnungslegung fällig sind.

4.2. Lieferungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des Auftragnehmers. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht an (Teil-)Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer zu. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des vorbehaltenen Eigentums an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme des vorbehaltenen Eigentums durch Dritte ist der Vertragspartner gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers auf seine Kosten geltend zu machen und dem Auftragnehmer mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

4.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Erklärung des Auftragnehmers nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben dem Auftragnehmer vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe die Rechte aus dem jeweiligen Vertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternahmergeschäfte geltenden Höhe gem § 456 UGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.

4.5. Der Auftragnehmer und der Vertragspartner vereinbaren für den Fall, dass der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht ordnungsgemäß nachkommt, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen, Zinseszinsen gem § 1000 Abs 2 ABGB fällig werden.

4.6. Für Mahnungen wird eine Pauschalgebühr iHv EUR 40,00 pro Mahnung verrechnet.

4.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt davon unberührt.

4.6. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht) und ist berechtigt Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.

4.7. Hat der Vertragspartner seine Schuld in Raten zu zahlen hat der Auftragnehmer das Recht, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Terminsverlust tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Terminsverlust auf bloß geringfügige Verzögerungen oder geringfügige Ungenauigkeiten zurückzuführen wäre.

4.8. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, ausgenommen der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig oder der Vertragspartner rechnet mit Gegenforderungen auf, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen, oder der Vertragspartner rechnet mit Gegenforderungen auf, die gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

4.9. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug auf der Rechnung vermerkt ist.

4.10. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teillieferungen / Teilleistungen abzurechnen und entsprechende Teilrechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.

4.11. Die Rechnungslegung und Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Wege iSd § 11 Abs 2 zweiter Unterabsatz Umsatzsteuergesetz gilt als vereinbart, sofern der Vertragspartner dem Auftragnehmer seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht gegen eine Übermittlung per E-Mail ausspricht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen auch per Post zu übermitteln.

5. LIEFERUNG UND LEISTUNG / TERMINÄNDERUNGEN

5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vereinbarte Liefer- und Leistungstermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für den Auftragnehmer unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte wie Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eintreten.

5.2. Führen vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände dazu, dass der Auftragnehmer nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.

5.3. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Für digitale

4.8. Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist der Auftragnehmer berechtigt sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen. Weiters ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht) und ist berechtigt Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu verlangen oder nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.

4.9. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der Auftragnehmer für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

4.10. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

4.11. Vom Auftragnehmer gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti) verfallen auch rückwirkend zur Gänze für den gesamten Auftrag, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung auch nur einer Teil-, Schluss- oder sonstigen Rechnung in Verzug gerät.

4.12. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und diese nicht bereits wie vorhin festgelegt verfallen sind. Ein Skontoabzug bei der Schlussrechnung ist nur zulässig, wenn alle vorigen Teilrechnungen fristgerecht beglichen worden sind. Ein Skontoabzug bei Teilrechnungen ist nur zulässig, wenn ein solcher Skontoabzug auf der Rechnung vermerkt ist.

4.13. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabzüge durch den Vertragspartner führen auch rückwirkend zum Verlust des gesamten Skontos und aller sonstigen Preisnachlässe für den gesamten Auftrag oder Teilleistungen.

4.14. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teillieferungen/Teilleistungen abzurechnen und entsprechende Teilrechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.

4.15. Der Auftragnehmer ist berechtigt, elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG auszustellen und dem Vertragspartner diese auch in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail), an eine vom Vertragspartner bekanntgegebene Adresse, zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Ausstellung von elektronischen Rechnungen und der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form einverstanden.

5. LIEFERUNG UND LEISTUNG, TERMINÄNDERUNGEN, STORNIERUNGEN

5.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nach Zahlungseingang des Auftrags auf unserem Konto, sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen ist und erfolgt grundsätzlich frei Bordsteinkante an die vereinbarte Lieferadresse.

5.2. Die voraussichtliche Lieferzeit sowie ggf. bestehende Beschränkungen zur Lieferung finden sich in der jeweiligen Artikelbeschreibung.

5.3. Die Leistungs- bzw. Lieferfristen und -termine werden vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.

Dienstleistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abzunehmen. Nimmt der Vertragspartner diese Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder am vereinbarten Ort ab, hat er dem Auftragnehmer sämtliche ihm daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

5.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bei ihrer Übernahme von dem Auftragnehmer zu überprüfen. Spätere Reklamationen der offensichtlichen Mängel erkennt Auftragnehmer nicht an.

6. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

6.1. Der Umfang der zu erbringenden Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens des Auftragnehmers.

6.2. Der Vertragspartner wird dem Auftragnehmer zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird dem Auftragnehmer von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.

6.3. Der Auftragnehmer kann nach freiem Ermessen die Lieferung oder sonstige Leistung an den Vertragspartner teilweise oder zur Gänze selbst ausführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen teilweise oder zur Gänze sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Auftragnehmer wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

6.4. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer am vereinbarten Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlaubt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

7.2. Mit der Lieferung und/oder Erbringung gelten gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen als übergeben und vom Vertragspartner abgenommen.

5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vereinbarte Leistungs- und Liefertermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für den Auftragnehmer unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers eintreten.

5.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei diesfalls jede Teillieferung als selbstständige Lieferung zu behandeln ist.

5.6. Führen vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände dazu, dass der Auftragnehmer nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.

5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei ihrer Übernahme von dem Auftragnehmer anzuschauen. Spätere Reklamationen der offensichtlichen Mängel erkennt Auftragnehmer nicht an.

5.8. Für Lieferungen auf Inseln, über Bergstraßen und in Fußgängerzonen werden die entsprechenden Kosten für den Mehraufwand verrechnet.

5.9. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Für digitale Dienstleistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.10. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abzunehmen. Nimmt der Vertragspartner diese Lieferung und/oder die Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder am vereinbarten Ort ab, hat er dem Auftragnehmer sämtliche ihm daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

6. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

6.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag mit dem Vertragspartner oder eines allfälligen angenommenen Anbots. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens des Auftragnehmers.

6.2. Der Vertragspartner wird dem Auftragnehmer zeitgerecht, vollständig und laufend alle Informationen, Unterlagen und Daten zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird dem Auftragnehmer von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.

6.3. Der Auftragnehmer kann nach freiem Ermessen die Leistung an den Vertragspartner teilweise oder zur Gänze selbst ausführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen teilweise oder zur Gänze sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder derartige Leistungen teilweise oder zur Gänze substituieren („Fremdleistung“). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners. Der Auftragnehmer wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und

8. GARANTIEBEDINGUNGEN

8.1. Das von Ihnen erworbene Produkt wird ab dem Rechnungsdatum/Lieferdatum durch eine Vollgarantie von 12 Monaten / 24 Monaten sowie eine Ersatzteilgarantie bis zu einem Gerätealter von 5 Jahren (siehe Produktbeschreibung) abgesichert, wobei sämtliche anfallenden Kosten von uns übernommen werden. Die Übernahme der Reparaturkosten erfolgt ausschließlich für Reparaturen, die innerhalb der Garantiezeit von unserem Unternehmen beauftragt oder schriftlich genehmigt wurden.

8.2. Vollgarantie betrifft nur Deutschland und Österreich. Für Drittländer gelten 12 Monate Garantie auf die Ersatzteile.

8.3. Die folgende Geräte benötigen eine fachgemäße Inbetriebnahme:

8.3.1. Elektrogeräte, die ohne Stecker ausgeliefert wurden, müssen von einem Elektriker installiert werden.

8.3.2. Spültechnik-Geräte müssen von einem Fachmann installiert und in Betrieb genommen werden.

8.3.3. Gasgeräte müssen von einem Installateur angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

8.4. Wenn das Gerät eine fachgemäße Inbetriebnahme benötigt, ist dies eine Voraussetzung der Garantie. Die Inbetriebnahme muss von einem beauftragten Techniker durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten der Inbetriebnahme sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Rechnung des Technikers ist innerhalb des Garantiezeitraums aufzubewahren. Im Reklamationsfall ist der schriftliche Nachweis (Rechnung des Technikers) zu erbringen.

8.5. Geräte mit Festwasseranschluss müssen mit einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage (z. B. Wasserenthärter oder entsprechendes Filtersystem) betrieben werden.

8.6. Sie können Ihren Anspruch auf Gewährleistung durch die Rechnung bewiesen lassen.

8.7. Im Fall eines Fehlers soll der Auftraggeber seinen Anspruch unverzüglich schriftlich mitteilen; für etwaige Schäden, die durch eine Verzögerung der Anmeldung verursacht wurden, soll der Auftraggeber die Verantwortung tragen. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel.

8.8. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt.

8.9. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.10. Falls während der Reparatur es bewiesen wird, dass der Fehler nicht im Gerät zu finden ist, soll der Auftraggeber für die Reparatur- und Fahrtkosten die Verantwortung tragen.

8.11. Die Garantie bezieht sich nicht auf den Verschleiß der Sache, der durch die gewöhnliche Nutzung verursacht wird.

8.12. Gummiteile, Materialien aus Glas, Schamott, Granit- und Marmorplatten, Dichtungen, Dichtungsmaterial, Keramik und jene Teile, die dem betrieblichen Verschleiß unterliegen sind von der Garantie ausgeschlossen.

8.13. Weitere Garantiebedingungen für **KÜHLANLAGEN** (außer Split Klimaanlage)

8.13.1. Die Wärmeaustauscher der Kühl- und Tiefkühlgeräte sollen einmal pro Monat durch einen Pinsel und einen Staubsauger gereinigt werden.

8.13.2. Die Umgebungstemperatur soll zwischen 10°C und 35°C liegen.

darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund.

7. GEWÄHRLEISTUNG, TRANSPORTSCHADEN, MÄNGELRÜGE

7.1. Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

7.3. Für geringfügige Abweichungen, wie etwa Farbnuancen, sowie für geringfügige Abweichungen von Mustern und/oder Maßen wird keine Gewähr geleistet und ist der Vertragspartner auch nicht berechtigt, die Ware/die Leistung abzulehnen, Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags wegen Irrtums oder aus sonst einem Grund zu verlangen.

7.4. Mit der Lieferung und/oder Erbringung gelten gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen als übergeben und vom Vertragspartner abgenommen.

7.5. Transportschäden sind bei äußerlich erkennbarer Beschädigung der Verpackung sofort beim Zusteller zu reklamieren und auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Vertragspartner hat zusätzlich den Auftragnehmer binnen 24 Stunden schriftlich zu benachrichtigen und Fotos beizulegen. Verdeckte Transportschäden sind binnen 7 Tagen ab Übernahme schriftlich und dokumentiert anzuzeigen. Bei verspäteter Meldung erlöschen alle Ansprüche aus Transportschäden.

7.6. Mängelrügen sind unverzüglich, längstens binnen sieben Tagen ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung oder Teilleistung per E-Mail an office@gastinox.at zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Vertragspartner spezifiziert anzugeben sind. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Vertragspartner beanstandeten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Vertragspartner die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

7.7. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Vertragspartner zu beweisen.

7.8. Der Vertragspartner kann aufgrund unwesentlicher Mängel die Übernahme nicht verweigern.

7.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Vertragspartner oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Daten zurückzuführen sind.

7.10. Im Fall eines Mangels kann der Auftragnehmer wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.

7.11. Der Vertragspartner ist in keinem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts bzw. des Kaufpreises zurück zu behalten.

7.12. Sofern der Auftragnehmer Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Vertragspartner ab.

8.13.3. Bei einer Fehlfunktion der Kühlanlage übernehmen wir keine Haftung für Schäden an gekühlten Waren. Der Auftraggeber hat sich daher selbst um eine entsprechende Versicherung zu kümmern.

8.14. Weitere Garantiebedingungen für SPLIT KLIMAAANLAGEN

8.14.1. Die Split Klimaanlage müssen von einer konzessionierte Kältetechnik Firma montiert, angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

8.14.2. Über die Montagearbeiten muss eine Inbetriebnahmeprotokoll vorhanden sein.

8.15. Weitere Garantiebedingungen für GERÄTE MIT FESTWASSERANSCHLUSS

8.15.1. Geräte mit Festwasseranschluss (z. B. Eismaschinen, Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Kombidämpfer und Öfen mit Beschwadung/Dampf Funktion) sind nur mit einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage (z. B. Wasserenthärter oder Filtersystem) zu betreiben.

8.15.2. Kippbratpfannen, Suppenkessel und Kartoffelschäler sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

8.16. Zusätzliche Bedingungen für die Ersatzteilgarantie:

8.16.1. Ersatzteile können nur gegen Vorlage eines schriftlichen Berichts eines Fachunternehmens bereitgestellt werden, aus dem hervorgeht, welches Teil bzw. welche Teile gemäß der Explosionszeichnung und unter Angabe der genauen Teilenummer benötigt werden.

8.17. Nichteinhaltung der Garantiebedingungen führt zum Erlöschen des Garantie-Anspruches.

9. HAFTUNG / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

9.1. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.

9.2. Der Auftragnehmer haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle leichter Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz auf den adäquaten, vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen eines Personenschadens gehaftet wird.

10. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

10.1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht gilt für Verbraucher (Privatkunden) für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Vertragspartner die Ware erhält. Innerhalb dieser Frist kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten, ohne Gründe anzugeben.

10.2. Sonderbauprodukte, die nach Bestellung nach Maß produziert werden, sind vom Rücktrittsrecht und von der Rückgabe ausgeschlossen. Diese Produkte werden speziell nach Kundenspezifikation gefertigt und sind daher nicht für eine Rücksendung geeignet.

10.3. Um vom Vertrag zurückzutreten, muss der Vertragspartner dem Auftragnehmer eine eindeutige Erklärung in Textform übermitteln. Dies kann per Briefe an Fa. Gastinox,

Der Vertragspartner wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

7.13. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

8. GARANTIEBEDINGUNGEN

8.1. Das von Ihnen erworbene Produkt wird ab dem Rechnungsdatum/Lieferdatum durch eine Vollgarantie von 12 Monaten / 24 Monaten sowie eine Ersatzteilgarantie bis zu einem Gerätealter von 5 Jahren (siehe Produktbeschreibung) abgesichert, wobei sämtliche anfallenden Kosten von uns übernommen werden. Die Übernahme der Reparaturkosten erfolgt ausschließlich für Reparaturen, die innerhalb der Garantiezeit von unserem Unternehmen beauftragt oder schriftlich genehmigt wurden.

8.2. Vollgarantie betrifft nur Deutschland und Österreich. Für Drittländer gelten 12 Monate Garantie auf die Ersatzteile.

8.3. Die folgende Geräte benötigen eine fachgemäße Inbetriebnahme:

8.3.1. Elektrogeräte, die ohne Stecker ausgeliefert wurden, müssen von einem Elektriker installiert werden.

8.3.2. Spültechnik-Geräte müssen von einem Fachmann installiert und in Betrieb genommen werden.

8.3.3. Gasgeräte müssen von einem Installateur angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

8.4. Wenn das Gerät eine fachgemäße Inbetriebnahme benötigt, ist dies eine Voraussetzung der Garantie. Die Inbetriebnahme muss von einem beauftragten Techniker durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten der Inbetriebnahme sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Rechnung des Technikers ist innerhalb des Garantiezeitraums aufzubewahren. Im Reklamationsfall ist der schriftliche Nachweis (Rechnung des Technikers) zu erbringen.

8.5. Geräte mit Festwasseranschluss müssen mit einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage (z. B. Wasserenthärter oder entsprechendes Filtersystem) betrieben werden.

8.6. Sie können Ihren Anspruch auf Gewährleistung durch die Rechnung bewiesen lassen.

8.7. Im Fall eines Fehlers soll der Auftraggeber seinen Anspruch unverzüglich schriftlich mitteilen; für etwaige Schäden, die durch eine Verzögerung der Anmeldung verursacht wurden, soll der Auftraggeber die Verantwortung tragen. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel.

8.8. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt.

8.9. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.10. Falls während der Reparatur es bewiesen wird, dass der Fehler nicht im Gerät zu finden ist, soll der Auftraggeber für die Reparatur- und Fahrtkosten die Verantwortung tragen.

8.11. Die Garantie bezieht sich nicht auf den Verschleiß der Sache, der durch die gewöhnliche Nutzung verursacht wird.

8.12. Gummiteile, Materialien aus Glas, Schamott, Granit- und Marmorplatten, Dichtungen, Dichtungsmaterial, Keramik und jene Teile, die dem betrieblichen Verschleiß unterliegen sind von der Garantie ausgeschlossen.

8.13. Weitere Garantiebedingungen für **KÜHLANLAGEN** (außer Split Klimaanlage)

Hernsteiner Str. 31, 2560 Berndorf, Österreich, oder per E-Mail an office@gastinox.at erfolgen. In der Erklärung muss der Vertragspartner den Namen des Vertragspartners, die Bestellnummer und die Artikelnummer der Ware angeben.

10.4. Nach Erhalt der Rücktrittserklärung hat der Auftragnehmer dem Vertragspartner den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen zurückzuerstatten. Der Verbraucher muss die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Rücktrittserklärung an den Unternehmer zurücksenden.

10.5. Folgen des Widerrufs

10.5.1. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

10.5.2. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware zurückerhalten haben oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Ware zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

10.5.3. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung tragen Sie. Ebenso tragen Sie die ursprünglichen Versandkosten der Hinsendung, da im Falle eines Widerrufs kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten besteht.

10.5.4. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

11. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

11.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme nur für dieses Projekt zu verwenden und ansonsten geheim zu halten. Werden dem Vertragspartner Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers bekannt, hat der Vertragspartner auch hinsichtlich dieser Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Dritte, die von Seiten des Vertragspartners in das Projekt involviert werden, diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten.

12. SONSTIGES

12.1. Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streit-beilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

12.2. Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

12.3. Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

<p>8.13.1. Die Wärmeaustauscher der Kühl- und Tiefkühlgeräte sollen einmal pro Monat durch einen Pinsel und einen Staubsauger gereinigt werden.</p> <p>8.13.2. Die Umgebungstemperatur soll zwischen 10°C und 35°C liegen.</p> <p>8.13.3. Bei einer Fehlfunktion der Kühlanlage übernehmen wir keine Haftung für Schäden an gekühlten Waren. Der Auftraggeber hat sich daher selbst um eine entsprechende Versicherung zu kümmern.</p> <p>8.14. Weitere Garantiebedingungen für SPLIT KLIMAANLAGEN</p> <p>8.14.1. Die Split Klimaanlage müssen von einer konzessionierte Kältetechnik Firma montiert, angeschlossen und in Betrieb genommen werden.</p> <p>8.14.2. Über die Montagearbeiten muss eine Inbetriebnahmeprotokoll vorhanden sein.</p> <p>8.15. Weitere Garantiebedingungen für GERÄTE MIT FESTWASSERANSCHLUSS</p> <p>8.15.1. Geräte mit Festwasseranschluss (z. B. Eismaschinen, Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Kombidämpfer und Öfen mit Beschwadung/Dampffunktion) sind nur mit einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage (z. B. Wasserenthärter oder Filtersystem) zu betreiben.</p> <p>8.15.2. Kippbratpfannen, Suppenkessel und Kartoffelschäler sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.</p> <p>8.16. Zusätzliche Bedingungen für die Ersatzteilgarantie:</p> <p>8.16.1. Ersatzteile können nur gegen Vorlage eines schriftlichen Berichts eines Fachunternehmens bereitgestellt werden, aus dem hervorgeht, welches Teil bzw. welche Teile gemäß der Explosionszeichnung und unter Angabe der genauen Teilenummer benötigt werden.</p> <p>8.17. Nichteinhaltung der Garantiebedingungen führt zum Erlöschen des Garantie-Anspruches.</p> <p>9. HAFTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLUSS</p> <p>9.1. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit und sonstiger grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedienen.</p> <p>9.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Reputationsschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.</p> <p>9.3. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung des Auftragnehmers mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50% der Höhe des Entgelts des jeweiligen Vertrags begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.</p> <p>9.4. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten nachdem der Vertragspartner von dem Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt</p>	<p>12.4. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>12.5. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.</p> <p>12.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Änderungen seiner Anschrift und/oder E-Mail Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen des Auftragnehmers, die dem Vertragspartner nicht zugegangen sind, als ihm zugegangen gelten, wenn sie an die vom Vertragspartner dem Auftragnehmer zuletzt bekannt gegebene Anschrift und E-Mail Adresse gesendet werden.</p> <p>12.7. Mitteilungen an Vertragspartner können vom Auftragnehmer auch per E-Mail versendet werden, sofern der Vertragspartner dem Auftragnehmer seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht schriftlich gegen eine Kommunikation per E-Mail ausspricht.</p> <p>12.8. Angebot gültig solange der Vorrat reicht.</p> <p>12.9. Zwischenverkauf vorbehalten.</p> <p>12.10. Die Vertragssprache ist Deutsch.</p> <p>Stand 25.08.2025</p>
---	---

hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis (Verhalten) gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Vertragspartner.

9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

10.1. Ein Rücktritt oder eine Stornierung einer von uns bestätigten Bestellung ist ausgeschlossen. Ein allgemeines Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht nicht, da es sich um einen Kaufvertrag zwischen Unternehmern (B2B) handelt. Ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB gilt ausschließlich für Verbraucher und nicht für gewerbliche Auftraggeber.

10.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzukündigen, (i) wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wieder herstellt, (ii) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder (iii) wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, unmöglich oder für den Auftragnehmer unwirtschaftlich wird.

10.3. Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, kann dieses dem Auftragnehmer ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere: (i) die Verletzung der Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten, (ii) der Verlust des Vertrauens in den Vertragspartner als Vertragspartner, wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, (iii) wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, unmöglich oder für den Auftragnehmer unwirtschaftlich wird.

10.4. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche des Auftragnehmers bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.5. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Der Rücktritt vom Vertrag kann in allen übrigen Fällen nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

11. WERBERECHT

11.1. Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11.2. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt den Firmenschriftzug des Vertragspartners zu Werbe- und

Marketingzwecken in Print- und Onlinemedien zu verwenden. Diese Verwendung kann vom Vertragspartner jederzeit widerrufen werden.

12. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

12.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme nur für dieses Projekt zu verwenden und ansonsten geheim zu halten. Werden dem Vertragspartner Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers bekannt, hat der Vertragspartner auch hinsichtlich dieser Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Dritte, die von Seiten des Vertragspartners in das Projekt involviert werden, diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten.

13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

13.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Änderungen seiner Geschäfts- und/oder E-Mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen des Auftragnehmers als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäfts- und E-Mail-Adresse gesendet werden.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieser AGB.

14.4. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

14.5. Angebot gültig solange der Vorrat reicht.

14.6. Zwischenverkauf vorbehalten.

14.7. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Stand 25.08.2025